

Vermögensverlust durch Verjährung

Hunderttausende Anleger haben in offene Immobilienfonds investiert. Auf diese Idee kommt man selten beim Glas Wein oder Bier, sondern meist bei einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der Hausbank oder Vermögensberatern oder Finanzexperten. In diesen Gesprächen werden die Renditen und Vorteile dieser offenen Immobilienfonds angepriesen. Die Nachteile oder Risiken werden so gut wie gar nicht angesprochen. Insbesondere wird in den seltensten Fällen darauf hingewiesen, dass ein offener Immobilienfond auch geschlossen werden kann und dass die Gefahr von Abwertungen bis hin zur Abwicklung besteht.

Wenn man falsch beraten wurde, sollte man Schadensersatzansprüche prüfen. Diese sind dann besonders leicht durchzusetzen, wenn der Berater verheimlicht hat, dass er von dem Investitionsabschluss ebenfalls profitiert durch Provision oder sog. Kick-Backs. Selbst wenn ein Beratungsprotokoll vorliegt, ist der Fall nicht aussichtslos. Haben Sie eigentlich schon mal ein solches Beratungsprotokoll durchgelesen?

Nun wird man natürlich von seinen Beratern auch beruhigt und getröstet. Man müsse das Ganze erst einmal beobachten. Es könne sein, dass das Portfolio wieder geöffnet werde und und und. Die Kunde hört man gerne und darüber verrinnt die Zeit. Die Schadensersatzansprüche gegen die Berater verjähren aber innerhalb von drei Jahren. Aus juristischer Sicht ist das eine verdammt kurze Zeit. Ist die Verjährung erst einmal eingetreten, ist dann im Zweifelsfalle auch alles verloren. Das investierte Geld ist futsch und der Schadensersatz auch.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567